

animae salutem pertinent, opportune pro-
cure. — Gibt der Kranke als Grund des Auf-
schubes der Beicht seine große Schwäche an, so ist
ihm entgegenzuhalten, daß seine Schwäche später
noch größer sein werde, und zugleich ist ihm Muth
einzufößen und ihm zu versprechen, man werde
ihn unterstützen und ihm die Ablegung der heiligen
Beichte möglichst erleichtern. — Will der Kranke
aus Unglaube, Irreligiosität oder Verzweiflung
nicht beichten, ja vielleicht nicht einmal den Besuch
des Priesters annehmen, so darf sich dieser nicht
absprechen lassen, immer wieder zu kommen. Vor
Allem aber wende er sich zum Gebete und zu Buß-
werken für den Sünder und erbitte solche von an-
deren Personen. Das römische Rituale erinnert
auch an ein Mittel der Strenge gegen den Kran-
ken, das sich bei unseren Verhältnissen nur in sehr
engen Grenzen wird anwenden lassen: Si opus
fuerit, tam infirmo quam ejus familiaribus
vel propinquis in memoriam revocet, quod
Lateranensis Concilii ac plurium Summorum
Pontificum decretis cavetur sub gravibus poe-
nis, ne medici ultra tertiam vicem aegrotos
visitent, nisi prius ipsis certe constet, illos
confessionis sacramento rite expiatis fuisse.
Cti sind Rundgebungen des Unglaubens und der
Irreligiosität nur Ausbrüche des innern Kampfes
der schuldbelasteten Seele gegen die Erfüllung
der Beichtpflicht, deren Nothwendigkeit sie nur zu
gut kennt; in diesem Falle spricht sich der Kranke
gegen einen ruhigen, liebevollen, theilnehmenden
und geduldischen Priester im Drange seiner in-
nern Qual allmählig von selbst über die hauptfäch-
lichen Vergehungen aus, so daß man dann ihm
helfen kann, er habe bereits gebeichtet, ohne es zu
wissen, er solle jetzt nur noch das Uebrige hingu-
fügen und, was er nunmehr in Form einer Mit-
theilung ausgesprochen hat, in die Form einer An-
klage bringen. Die heilige Beicht auf dem Kranken-
bette kann die letzte Entscheidung bringen für die
Ewigkeit, und es soll daher hierbei möglichst voll-
kommene Reue und materielle Vollständigkeit der
Anklage angestrebt werden. Hat der Kranke noch
keine Generalbeicht abgelegt, so soll er sich jetzt
zu entschließen, und wenn es schon geschehen ist,
daß die seither abgelegten Beichten Rechenhaft
legen und vom Beichtvater veranlaßt werden,
den Rückblick wenigstens auf die Haupttünden
des ganzen Lebens zu werfen im Hinblick auf das
Gericht der Gerechtigkeit Gottes, welchem er ent-
spricht, vielleicht ohne auch nur einmal noch
die Gerichte der Barmherzigkeit erscheinen zu
lassen. Personen, welche den Uebungen des christ-
lichen Lebens ferne stehen, ist bisweilen schon das
wort „Generalbeicht“ eine Ursache des Schreckens.
Es sehen darin etwas für sie ganz Unmögliches.
Ihnen gegenüber wird es gerathen sein, einfach
in Epochen über das bisherige Leben anzustellen,
daß sie so factisch zu einer Generalbeicht zu ver-
stehen, ohne von einer solchen zu reden. In der
Vorbereitung zur Beicht und bei der Anklage selbst

unterstütze man den Pönitenten, so weit nur immer
seine körperliche Schwäche es erfordert. Ist diese
so groß, daß eine vollständige Anklage nicht in
Einem Acte möglich ist, so darf sie unterbrochen
und am folgenden Tage fortgesetzt werden, insoweit
ein Aufschub der Absolution noch zulässig erscheint.
Ist der Nachlaß der Kräfte so groß, daß eine voll-
ständige Beicht gar nicht möglich, das heilige Sa-
crament aber sofort nothwendig erscheint, so muß
man sich mit der formellen Integrität der Beicht
begnügen, aber um so mehr die Reuegesinnung und
die Entschiedenheit des Willens zu wecken suchen,
wenn es noch möglich werden sollte, später die An-
klage zu ergänzen. — In Auflegung der Bußen
muß bei Kranken Rücksicht genommen werden auf
ihre Schwäche. Häufig ist ihnen nur ein kurzes
Gebet möglich, und auch dieses nur, wenn es ihnen
vorgebetet wird, — oder nur ein innerer Tugend-
act, — oder das Aussprechen, ja oft nur das Den-
ken des heiligen Namens Jesus. Man leite sie
dann an, um so vollkommener die Gleichförmig-
keit mit Gottes heiligem Willen zu üben und alle
Leiden und den Tod selbst als Buße aus der Hand
Gottes anzunehmen.

Keine Nachsicht darf geübt werden bezüglich der
strengen Anforderungen des göttlichen Gesetzes, Re-
stitution zu leisten, Feindschaft aufzugeben, böse
Gelegenheiten zu beseitigen, gegebenes Aergerniß
zu sühnen. Ist nicht bereits die äußerste Gefahr
eingetreten, in welchem Falle man sich mit dem
ernsten Versprechen begnügen mußte, diese Pflichten
nach Möglichkeit zu erfüllen, so soll ihnen der
Kranke, so weit thunlich, noch vor Empfang der heil-
igen Absolution Genüge thun. Zur Ausöhnung
mit jemandem, mit welchem er bisher in Feind-
schaft lebte, ist nicht nöthig, diesen an das Kranken-
bett kommen zu lassen. Es ist genug, vor zwei
Zeugen zu erklären, er wolle vollkommen ausgeöhnt
sterben und lasse, insoweit er den Andern gekränkt
habe, um Verzeihung bitten. In ähnlicher Weise
genügen entsprechende Erklärungen vor zwei Zeu-
gen mit der Ermächtigung, davon auch öffentlich
Gebrauch zu machen, zur Sühne für Abfall zur
Häresie oder sonstiges großes Aergerniß. Einer
Concubine muß der Kranke vor Zeugen den Be-
fehl geben, sofort sein Haus zu verlassen, ehe er ab-
solvirt werden kann. Was die Ertheilung der Ab-
solution an schwerkranke Personen betrifft, so kann
dieselbe auch dann nicht verweigert werden, wenn
keine moralische Gewißheit besteht, sie seien genü-
gend disponirt, sondern vielmehr gegründete Zwei-
fel obwalten, es fehle ihnen wahre Reue und Buß-
gesinnung, wenn nur nicht als gewiß anzunehmen
ist, sie seien indisponirt. Daraus ergeben sich nach-
folgende Grundsätze für Spendung des heiligen
Bußsacramentes an Sterbende, welche keiner voll-
ständigen Anklage und ausdrücklichen Rundgebung
ihrer Gesinnung mehr fähig sind. Außern sie noch
vor dem Priester selbst Zeichen der Reue und des
Verlangens nach dem heiligen Sacramente, oder
können Anwesende bezeugen, es sei dieß vor Ein-